



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Nicolas Kolly

2015-CE-264

### Praxis bei der Eintreibung ausstehender Rechnungsbeträge durch den Staat Freiburg

#### I. Frage

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Genf hat kürzlich im Rahmen einer Zahlung von 40 Millionen Franken der Genfer Universitätskliniken an einen Anwalt für die Eintreibung ausstehender Rechnungen eine Untersuchung eröffnet. Im Kanton Genf sind offenbar noch andere staatliche Regiebetriebe von dieser Praxis betroffen. Mit dieser schriftlichen Anfrage bitte ich den Staatsrat um Auskunft über die diesbezüglich beim Staat Freiburg übliche Praxis. Ich stelle dem Staatsrat folgende Fragen:

1. Nehmen der Staat Freiburg oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Unternehmen, die mehrheitlich in staatlicher Hand sind (HFR, TPF, ASS, FKB, Groupe E usw.), externe Dienste für die Eintreibung offener Rechnungen in Anspruch?

Wenn ja, hier meine weiteren Fragen:

2. Wie viel bezahlen die verschiedenen staatlichen Stellen für diese Dienste?
3. Wie sieht die Bezahlung aus? (Fixe Beträge nach Massgabe der erzielten Resultate?)
4. Wie werden diese Dienstleister ausgesucht? Nach dem öffentlichen Vergabeverfahren?

5. Oktober 2016

#### II. Antwort des Staatsrats

Zunächst weist der Staatsrat darauf hin, dass es sich bei den von Grossrat Kolly genannten Unternehmen, die mehrheitlich in staatlicher Hand sind, um selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalten handelt. Aus Gründen der Transparenz gibt der Staatsrat jedoch wieder, was diese dazu sagen.

1. *Nehmen der Staat Freiburg oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Unternehmen, die mehrheitlich in staatlicher Hand sind (HFR, TPF, ASS, FKB, Groupe E usw.), externe Dienste für die Eintreibung offener Rechnungen in Anspruch?*

Die Direktionen des Staatsrats und die ihnen zugewiesenen Verwaltungseinheiten nehmen grundsätzlich keine Dienste externer Anbieter zur Eintreibung offener Rechnungen in Anspruch. Nur das Kantonale Sozialamt (KSA) lässt ausstehende Unterhaltsbeiträge von Inkassofirmen eintreiben, wenn die dafür Verlustscheine vorliegen.

Was die Unternehmen betrifft, die mehrheitlich in staatlicher Hand sind, so nimmt nur das HFR die Dienste einer Inkassofirma in Anspruch, allerdings erst nach der dritten Mahnung.

*2. Wie viel bezahlen die verschiedenen staatlichen Stellen für diese Dienste?*

Die vom KSA bezahlten Inkassoprovisionen beliefen sich 2014 auf 45 000 Franken, 2013 auf 77 500 Franken und 2012 auf 26 600 Franken.

Die vom HFR bezahlten Inkassoprovisionen beliefen sich 2014 auf 135 719 Franken, 2013 auf 145 139 Franken und 2012 auf 215 010 Franken. Davon werden rund 40 % als Honorare ausbezahlt und müssen in die Auftragswertberechnung einfließen. Die übrigen 60 % entfallen auf die Verfahrenskosten der Inkassofirma, die sie dem HFR weiterverrechnet. Sie sind für die Auftragswertberechnung nicht massgebend.

*3. Wie sieht die Bezahlung aus? (Fixe Beträge nach Massgabe der erzielten Resultate?)*

Beim KSA beträgt das Dienstleisterhonorar 40 % des Inkassobetrags, ohne MWST. Der Dienstleister übernimmt übrigens nur die Betriebskosten und übrigen Inkassokosten.

Beim HFR beträgt das Dienstleisterhonorar 10 % des Inkassobetrags, ohne MWST.

Der Unterschied zwischen den Honoraren des KSA und dem HFR ist darauf zurückzuführen, dass das KSA die Dossiers zu einem späteren Zeitpunkt im Betreibungsverfahren zum Inkasso weiterleitet. Es ist inkassomässig komplizierter und oft weniger erfolgversprechend Verlustscheine einzutreiben als Rechnungen nach der dritten Mahnung.

*4. Wie werden diese Dienstleister ausgesucht? Nach dem öffentlichen Vergabeverfahren?*

Beim KSA und beim HFR geht es um gleichartige Dienstleistungen bzw. um in mehrere gleichartige Einzelaufträge unterteilte Dienstleistungsaufträge im Sinne von Artikel 5 Abs. 1 Bst. a ÖBR. Somit kann der Auftragswert nach dem tatsächlichen Wert der entsprechenden, wiederkehrenden Verträge berechnet werden, die in den letzten zwölf Monaten oder im vergangenen Rechnungsjahr abgeschlossen wurden; dieser Wert müsste möglichst korrigiert sein, um Änderungen in Menge und Wert, die in den folgenden zwölf Monaten eintreten können, zu berücksichtigen.

In Anbetracht der jährlichen Auftragswerte ist die Grenze von 150 000 Franken nicht erreicht, und der Auftrag kann unter Einhaltung der Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen freihändig vergeben werden.

*12. Januar 2016*